Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“

Seit September 2020 werden an den Mittelschulen ab der 6. Schulstufe **in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache) zwei Leistungsniveaus mit den Bezeichnungen „Standard“ und Standard AHS“ geführt. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ entsprechen dabei jenen der AHS-Unterstufe. Durch förderdidaktische Maßnahmen sind die Schüler*innen nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

Die **erstmalige Zuordnung** der Schüler*innen zu einem Leistungsniveau erfolgt zu Beginn des Schuljahres nach einem Beobachtungszeitraum von höchstens zwei Wochen und wird von einer Konferenz der Lehrer*innen vorgenommen, die den entsprechenden Pflichtgegenstand unterrichten.

- **Zu Beginn des Schuljahres 2020 / 21:** Alle Schüler*innen der 6. Bis 8. Schulstufe sind in jedem differenzierten Pflichtgegenstand einem der beiden Leistungsniveaus zuzuordnen.
- **Ab dem Schuljahr 2021 / 22:** Jeweils zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Zuordnung zu einem Leistungsniveau für alle Schüler*innen der 6. Schulstufe nach einem Beobachtungszeitraum von maximal 2 Wochen.

Während des Unterrichtsjahres ist die Zuordnung zu einem anderen Leistungsniveau jederzeit möglich. Voraussetzung dafür ist, dass sich Änderungen der Leistungen eines Schülers bzw. einer Schülerin im betreffenden differenzierten Pflichtgegenstand stabil abbilden. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard AHS“ hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den erhöhten Anforderungen entsprechen wird. Die Zuordnung zum Leistungsniveau „Standard“ ist erst zulässig, wenn ein Schüler*in oder ein Schüler auch nach der nachweislichen Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen im Leistungsniveau „Standard AHS“ mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre.

Über die Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres entscheidet die unterrichtende Lehrperson oder die Schulleitung auf (formlosen) Antrag der unterrichtenden Lehrperson. Über eine **Änderung der Zuordnung für das nächste Schuljahr** entscheidet die Klassenkonferenz.

In beiden Leistungsniveaus gibt es jeweils eine 5-teilige Notenskala mit den Beurteilungsstufen „Sehr gut“ (1) bis „Nicht genügend“ (5). In der Schulnachricht sowie im Jahreszeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus eine Schülerin bzw. ein Schüler beurteilt wurde.